



## **Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe**

Positionspapier des Betreuungsgerichtstag e.V. (BGT e.V.)

Mehr als eine Millionen Menschen in Deutschland, für die ein rechtlicher Betreuer bestellt und tätig ist, haben vielfältige Ansprüche auf sozialrechtliche Leistungen. Hierzu gehören insbesondere die im *Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)* aufgeführten Teilhabeleistungen sowie die im Sechsten Kapitel (§§ 53 – 60) des *Zwölften Buches (XII) – Sozialhilfe (SGB XII)* benannten Leistungen zur *Eingliederungshilfe für behinderte Menschen*. Bei der Geltendmachung und Umsetzung ihrer sozialrechtlichen Ansprüche werden die betreuten Menschen regelmäßig von ihren rechtlichen Betreuern unterstützt oder vertreten. Insofern bestehen bedeutsame Schnittstellen zwischen dem Betreuungsrecht und dem Sozial(hilfe)recht, an denen sich die Handlungsakteure beider Rechtskreise regelmäßig begegnen.

Aus diesem Grund verfolgt der Betreuungsgerichtstag e.V. (BGT) mit großem Interesse die fachlichen und politischen Diskussionen und Überlegungen zur Weiterentwicklung bzw. Reform der Eingliederungshilfe sowie die bisher hierzu gefassten Beschlüsse der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK). Als interdisziplinärer Fachverband, der 1988 gegründet wurde, um eine Rechtsreform zu unterstützen, die Menschen mit psychischer Beeinträchtigung und geistiger Behinderung als Träger von Grundrechten wahrnimmt, nimmt der BGT zu den Reformüberlegungen und Beschlüssen der ASMK (zuletzt bei der 90. ASMK am 27./28.11.2013 in Magdeburg) wie folgt Stellung:

1. Der BGT hat in den mittlerweile 22 Jahren seit Inkrafttreten des Betreuungsrechts immer wieder feststellen müssen und darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Rechte und Leistungsansprüche von Menschen mit Beeinträchtigung / Behinderung ganz häufig nicht so erfolgt, wie es vom Gesetzgeber intendiert ist. Die Rechtsgarantien für Menschen mit Beeinträchtigung / Behinderung waren zwar auch schon vor der UN-BRK sehr weitgehend und bedürfen kaum einer Veränderung, gleichwohl bestehen erhebliche Defizite bei der Sicherstellung und Einhaltung dieser Garantien, also im Vollzug der Leistungsgesetze. Das gilt im Besonderen für die Durchsetzung der sozialrechtlichen Leistungsansprüche von erwachsenen Menschen mit Beeinträchtigung / Behinderung.
2. Oft werden Betreuungsverfahren nur deshalb angeregt sowie rechtliche Betreuer bestellt, um Menschen mit Beeinträchtigung / Behinderung zu unterstützen bzw. zu vertreten, ihre sozialrechtlichen Leistungsansprüche geltend zu machen und durchzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass die Bestellung eines rechtlichen Betreuers nicht erforderlich ist, soweit die Angelegenheiten eines Volljährigen durch andere Hilfen ebenso wie durch einen Betreuer besorgt werden können. Wenn die Umsetzungsdefizite im Sozial(hilfe)recht behoben oder reduziert werden und die sozialrechtlichen Systeme besser funktionieren, können viele Betreuungsverfahren vermieden werden. Rechtliche Be-

treuer würden seltener bzw. für weniger Aufgabenkreise zu bestellen sein. Kurzum: Es käme zur stärkeren Beachtung des Grundsatzes, dass soziale Assistenzleistungen Vorrang vor rechtlichen Assistenzleistungen haben.

3. Der BGT sieht ganz wesentliche Ursachen für das häufige Nichteinhalten der sozialen Rechte von Menschen mit Beeinträchtigung / Behinderung darin, dass das Sozialrechtssystem hoch komplex und stark gegliedert ist. Es ist auch für die in diesem System beruflich tätigen Fachkräfte häufig nicht mehr transparent und wird nicht zu unrecht oft als „Leistungsdschungel“ bezeichnet. Insofern verwundert es nicht, dass die anspruchsvollen, auf eine personenorientierte, umfassende und ganzheitliche Bedarfsfeststellung und Teilhabepanung auszurichtenden Verfahren zumindest bei komplexen Lebenslagen und Leistungsansprüchen ganz häufig nicht funktionieren.
4. Daher begrüßt der BGT Überlegungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung des Sozialrechts, die unter Beachtung aller bestehenden Rechtsgarantien für Menschen mit Beeinträchtigung / Behinderung darauf zielen, die Rechtsanwendung einfacher zu gestalten und regelmäßig zu einer schnellen, personenorientierten, teilhabe- und bedarfsgerechten sowie ganzheitlichen Leistungserbringung führen.
5. Der BGT hält es insofern für dringend geboten, dass einheitliche Verfahren und Maßstäbe zur individuellen Bedarfsermittlung und Teilhabepanung entwickelt und zur Anwendung gebracht werden; dabei sollte festgelegt werden, dass im Teilhabepan alle erforderlichen Leistungen und die zu verfolgenden Ziele konkret zu benennen sind und dass anzugeben ist, in welchen Zeitintervallen spätestens eine Überprüfung und Fortschreibung der Teilhabepanung erfolgt.
6. Solange und soweit die Reformbestrebungen des Sozialrechts für Menschen mit Beeinträchtigung / Behinderung in diese Richtung gehen, werden sie vom BGT ausdrücklich begrüßt. Als wegweisende Schritte werden das durch Beschluss der 90. ASMK am 27./28.11.2013 umgehend geforderte Bundesleistungsgesetz und die Einführung eines Bundesteilhabegeldes angesehen - sofern die mit diesem Beschluss benannten Eckpunkte eingehalten werden.
7. Hierzu schließt sich der BGT dem Deutschen Verein an, der in seinen Empfehlungen vom 09.10.2013 „... das Bundesteilhabegeld als ein wichtiges Element für das Gesamtkonzept eines zukünftigen Bundesleistungsgesetzes“ ansieht. Der Deutsche Verein weist richtigerweise darauf hin, dass nach der derzeitigen Rechtslage die in der Sozialhilfe geregelte Eingliederungshilfe für viele Menschen mit Behinderung die Gewähr für individuelle bedarfsdeckende Leistungen ist und diese Gewährleistung fortbestehen muss: *„Eine auf individuelle Bedarfe von Menschen mit Behinderung in bedarfsdeckender Weise reagierende Leistung wird auch perspektivisch weiterhin von entscheidender Bedeutung sein und soll durch ein **Bundesteilhabegeld ergänzt** und nicht in Frage gestellt werden. (...) Mit dem Bundesteilhabegeld soll als vorgelagerter **Nachteilsausgleich** das Ziel der **Partizipation und selbstbestimmten Lebensführung** von Menschen mit Behinderungen gefördert werden“* (NDV 11/2013, S. 485/486).

8. Ferner unterstützt der BGT die von der 90. ASMK am 27./28.11.2013 zum TOP 5.4 getroffenen Aussagen zu der Notwendigkeit einer umfangreichen **Weiterentwicklung des SGB IX**. Das gilt insbesondere für die bereits jetzt – also unabhängig von der zunächst empfohlenen und vorgesehenen Evaluation des SGB IX – getroffene Feststellung der ASMK, dass einzelne Regelungen bzw. Instrumente im SGB IX überarbeitet bzw. ergänzt werden sollten. Für den BGT sind hierbei von besonderer Bedeutung:
  - a. Die umfassende Berücksichtigung der Anforderungen, die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben, auch in Bezug auf den Behinderungsbegriff.
  - b. Die Bedarfsermittlung erfolgt personenzentriert und es werden (s. hierzu 5.) Empfehlungen für einheitliche Maßstäbe erarbeitet.
  - c. Die Planung und Koordinierung der Bedarfsermittlung, Bedarfsfeststellung und Teilhabepflicht sollte trägerübergreifend aus einer Hand erfolgen.
  - d. Die Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung sind im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention weiterzuentwickeln. In diesem Zusammenhang müssen die Funktion, Wirksamkeit und die Kompetenzen der Gemeinsamen Servicestellen schnellstmöglich kritisch bewertet werden. Ohne Verzug sollte ein Beratungs-, Begleitungs- und Unterstützungsangebot geschaffen werden, mit dem allen Menschen mit Behinderung tatsächlich ein schneller und barrierefreier Zugang zu den ihnen zustehenden Leistungen ermöglicht wird.
  - e. Das Persönliche Budget wird nach wie vor wenig nachgefragt und ist hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Im Rahmen der Evaluation und Novellierung des SGB IX sind die praktischen Umsetzungsdefizite offenzulegen, aufzulösen und gesetzliche Lücken zu schließen, die einer Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets als Leistungsform entgegenstehen.
9. Da entsprechende Regelungen für die rechtlich betreuten Menschen sehr bedeutsam sind, empfiehlt der BGT, dass diese zu den Punkten a. – d. umgehend – also bereits vor der zunächst vorgesehenen Evaluation des SGB IX – erfolgen.
10. Der BGT schließt sich im weiteren den folgenden Vorstellungen der ASMK an und teilt hierzu die Erwartungen:
  - a. Dass der Bund bei der Ausgestaltung des Bundesleistungsgesetzes prüft, ob und wie die Forderung des Bundesrates umgesetzt werden kann, *„Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit den erforderlichen Fachleistungen der Eingliederungshilfe so weit wie möglich vom Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens freizustellen“*.
  - b. Dass die Schnittstellen des Bundesleistungsgesetzes zu dem zu novellierenden SGB IX und dem Recht der Leistungsgewährung für Menschen mit Behinderungen nach anderen Vorschriften im Gesetzgebungsverfahren definiert und gelöst werden.
  - c. Dass Menschen mit Behinderungen selbst über ihre Interessensvertretungen im Gesetzgebungsverfahren beteiligt werden.

- d. Dass das Bundesleistungsgesetz eine Evaluationsklausel enthalten soll, die dem Bund die Prüfung aufgibt, wie die Selbstbestimmungsrechte von Menschen mit wesentlichen Behinderungen durch das Bundesleistungsgesetz gestärkt werden.
  - e. Dass der Bund die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen auch in den Sozialversicherungen umsetzen soll.
11. Darüber hinaus hält der BGT einige der im Grundlagenpapier vom 23.08.2012 einvernehmlich von Bund und Ländern erarbeiteten Grundsätze und Elemente für die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für besonders bedeutsam:
- a. Die Stärkung der Beteiligungsrechte von Menschen mit Behinderung; dazu gehört auch die generelle Anerkennung der Fähigkeit, Verfahrenshandlungen vorzunehmen.
  - b. Der Wegfall der Charakterisierung von Leistungen der Eingliederungshilfe in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen.
  - c. Eine Wirkungskontrolle zur Qualitätssicherung.
  - d. Die Wahlmöglichkeit für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) ihre Bedarfe zur Teilhabe am Arbeitsleben auch bei anderen Leistungsanbietern decken zu können.
  - e. Ein Budget für Arbeit, das es voll erwerbsgeminderten Menschen ermöglicht, statt der Leistungen für die Beschäftigung in einer WfbM diese für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu tariflichen oder ortsüblichen Entgelten einzusetzen.
  - f. die Einführung eines dauerhaften Lohnkostenzuschusses / Minderleistungsausgleiches für wesentlich behinderte, erwerbsfähige Menschen im Anschluss an die Leistungen der vorrangigen Sozialversicherungssysteme.

Bochum, den 15.09.2014